

Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW)

Spielordnung (SPO)

Änderungsnachweis:

Neufassung der Spielordnung

Galw

01.05.2010

ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Spielordnung (SPO) regelt die wesentlichen Rahmenbedingungen für alle Ligen und Turniere, die vom Floorball-Verband Baden-Württemberg e.V. (FVBW) veranstaltet werden. *(Sie kann auch für Ligen und Turniere, die der FVBW gemeinsam mit anderen Floorball-Landesverbänden veranstaltet, als Rechtsgrundlage herangezogen werden, doch bedarf dies der Absprache mit den anderen Landesverbänden.)*
- 1.2 Nur der FVBW ist berechtigt, den Titel „Baden-Württembergischer Meister“ in der Sportart Floorball zu vergeben und den dafür notwendigen Spielbetrieb zu organisieren. Die jeweils erstplatzierte Mannschaft der höchsten Liga, die im geographischen Zuständigkeitsbereich des FVBW durchgeführt wird, erringt den Titel des Baden-Württembergischen Meisters.

§ 2 Ordnungen

Der Spielbetrieb des FVBW unterliegt außer der vorliegenden SPO den folgenden Bestimmungen:

- 2.1 den DFB der Spielbetriebskommission (SBK) des FVBW,
- 2.2 den Floorball-Spielregeln des Deutschen Unihockey Bundes e.V. (DUB),
- 2.3 der Schiedsrichterordnung (SRO) des FVBW,
- 2.4 den DFB der Regel- und Schiedsrichterkommission (RSK) des FVBW,
- 2.5 der Finanzordnung (FZO) des FVBW,
- 2.6 der Kommissionsordnung (KMO) des FVBW.

§ 3 Anfragen und Ausnahmeregelungen

- 3.1 Über alle nicht geregelten Fälle und Ausnahmen entscheidet die SBK des FVBW.
- 3.2 Alle Anfragen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 4 Saisonzeit, Spieltagsperiode

- 4.1 Die Spielperiode beginnt am 1. September und endet am 31. Mai des folgenden Jahres. Abweichungen hiervon werden in den DFB der SBK des FVBW geregelt.
- 4.2 Für einzelne Ligen kann es aufgrund von DUB-Vorgaben Einschränkungen geben.

§ 5 Spielgemeinschaften

- 5.1 Spielgemeinschaften von zwei oder mehr Vereinen sind als Ausnahme möglich.
- 5.2 Hinweis: Zu den Kleinfeld-Playoffs des DUB um die Deutschen Meisterschaften sind nur Spielgemeinschaften aus zwei Teams zugelassen.

SPIELBERECHTIGUNG UND LIZENZWESEN

§ 6 Spielberechtigung

- 6.1 Für alle Mannschaften gilt:
 - 6.1.1 Spielberechtigt sind alle Vereine, Schulen, Hochschul- und Betriebssportgruppen in Süddeutschland, die bis zum 1. Oktober im Jahr des Saisonbeginns dem FVBW oder einem am Spielbetrieb des FVBW teilnehmenden Landesverband beitreten.
 - 6.1.2 Der Antrag muss bis zum Anmeldeschluss der Liga vorliegen.
- 6.2 Für alle Spieler gilt:
 - 6.2.1 Jeder Spieler muss über eine Spielerlizenz für die jeweilige Liga verfügen (Vgl. § 7).
 - 6.2.2 Spieler, die in einer bestimmten Liga lizenziert sind, dürfen in einer höheren Altersklasse als ihrer eigenen zum Einsatz gebracht werden (Bsp.: U15-Spieler in U17-Liga); für diese müssen sie allerdings separat lizenziert werden.
 - 6.2.3 Wenn Spieler in Ligen eingesetzt werden sollen, die mehr als eine Altersklasse höher liegen (Bsp.: U17-Spieler in Herren-Liga), muss die SBK in jedem Fall ausdrücklich informiert werden. Die SBK kann den Einsatz ablehnen.
 - 6.2.4 Damen dürfen in Herren-Ligen eingesetzt werden, aber Herren nicht in Damen-Ligen.
 - 6.2.5 In den Jugend-Ligen dürfen sowohl Mädchen als auch Jungen eingesetzt werden.

§ 7 Spielerlizenzen

- 7.1 Die Teilnahme am Spielbetrieb wird über Lizenzlisten geregelt:
 - 7.1.1 Die Spieler sind im Saisonmanager auf der Homepage des FVBW einzutragen. (Nähere Informationen zum Lizenzierungsvorgang erteilt die SBK des FVBW.)
 - 7.1.2 Jedes gemeldete Team hat seine eigene Lizenzliste, auf der alle spielberechtigten Spieler verzeichnet sein müssen.
 - 7.1.3 Ein Spieler darf die drei Floorballformen Großfeld (GF), Kleinfeld (KF) und Mixed für verschiedene Vereine spielen.
 - 7.1.4 Allerdings darf jeder Spieler nur für jeweils ein KF-/GF-/Mixed-Team lizenziert sein.
 - a) Ausnahme: Damen dürfen in den Kategorien KF/GF sowohl bei den Damen als auch Herren lizenziert sein.
 - b) Doppellizenzierungen beim FVBW und anderen Landes-/Nationalverbänden sind nicht erlaubt. – Nur im Großfeld-Bereich gilt abweichend hiervon eine Sonderregelung: Für ein GF-Team dürfen bis zu zwei Spieler, die älter sind als U19, pro Saison mit einer weiteren nationalen Lizenz lizenziert werden. Zudem dürfen Spieler, die noch in einer U19-Liga spielen dürften, mit einer weiteren nationalen Lizenz lizenziert werden.
- 7.2 Jedes Team muss seine Spieler für jede Saison neu lizenzieren lassen:
 - 7.2.1 Die Lizenzierung ist grundsätzlich jederzeit möglich, sie muss aber spätestens bis Mittwoch vor dem Spieltag erfolgen.
 - 7.2.2 Ausnahmen bedürfen der Absprache mit der SBK (d.h. dem jeweiligen Staffelleiter).
- 7.3 Im Erwachsenen-Bereich gilt: Spieler müssen sich auf Nachfrage am Spieltag beim Schiedsrichter ausweisen können.
- 7.4 Im Bereich der Jugendlichen gilt: Bei kurzfristigen Lizenzierungen ist der Ausweis am Spieltag vorzulegen. Bei Zweifeln am Alter von Spielern müssen sich diese nachträglich (binnen einer Woche) durch Vorlage eines amtlichen Dokuments bei der SBK ausweisen.

§ 8 Transfers

- 8.1 Transfers von Spielern zwischen Mannschaften derselben Liga sind während der Saison bis spätestens (einschließlich) 31. Dezember möglich, wenn beide Mannschaften dem Transfer zustimmen.
- 8.2 Ein Spieler ist nach einem Transfer für das neue Team sofort einsatzberechtigt; es gibt keine Sperrfrist.
- 8.3 Ein Spieler darf in jeder Kategorie (KF, GF, Mixed) nur einmal pro Saison die Mannschaft wechseln.

AUSRICHTUNG VON SPIELTAGEN

§ 9 Spieltagsausrichtung

- 9.1 Terminologie: Der „*Veranstalter*“ aller Spieltage im Geltungsbereich dieser Spielordnung ist der FVBW. Als „*Ausrichter*“ gelten die jeweils mit der konkreten Durchführung der einzelnen Spieltage betrauten Mitglieder des FVBW bzw. Mitglieder aus anderen Landesverbänden, die am FVBW-Spielbetrieb teilnehmen.
- 9.2 Jedes Teilnehmerteam hat je nach Angabe in der Ausschreibung Spieltage auszurichten.
- 9.3 Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Sportanlage obliegt dem Ausrichter. Der Ausrichter haftet für seine Vertreter. Vereine sind für das Verhalten ihrer Anhänger, Spieler und Funktionäre verantwortlich und können für Fehlverhalten unter anderem mit Heimspielsperren, Geldstrafen und Punktabzügen bestraft werden.
- 9.4 Bei disziplinarischen Strafen kann ungeschnittenes Bildmaterial zur Entscheidungsfindung herangezogen werden.
- 9.5 Die Möglichkeit zum Umziehen und Duschen für die beteiligten Teams muss gegeben sein. Für Frauen (bei Herrenspieltagen) und Schiedsrichter ist nach Möglichkeit jeweils eine extra Garderobe mit Dusche vorzusehen.
- 9.6 Die Einladungen zum Spieltag sind vom Ausrichter (inklusive Anfahrtsbeschreibung und Spielplan) spätestens 7 Tage vor dem Spieltag an die teilnehmenden Teams zuzustellen.
- 9.7 Die Halle muss für alle Mannschaften eine Stunde vor Spielbeginn zugänglich sein.
- 9.8 Die Spielzeit ist von 9 bis 19 Uhr einzuhalten, wobei mit Zustimmung aller Beteiligten (Teams, Schiedsrichter, Ausrichter) auch frühere oder spätere Spiele möglich sind.
- 9.9 Der ausrichtende Verein muss mindestens einen volljährigen Betreuer stellen.
- 9.10 Der Ausrichter muss während der kompletten Spielzeit die sanitätsdienstliche Betreuung sicherstellen (gilt als erfüllt, wenn genug Sanitätsmaterial sowie Eis zur Verfügung stehen).
- 9.11 In allen FVBW-Wettbewerben herrscht Bandenpflicht. Banden müssen IFF-lizenziert sein. Dies sicherzustellen, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Ausrichters. (Optionen für Teams ohne eigene Bande: 1.) Bande leihen; 2.) Spieltag an Ort mit Bande ausrichten.)
- 9.12 Zur Ausrichtung von Heimspieltagen an anderen Orten ist die Zustimmung der SBK nötig.
- 9.13 Es müssen genügend Spielberichtsbögen und Protestformulare vorhanden sein.
- 9.14 Es muss eine aktuelle Lizenzliste vorhanden sein (Stichtag: Donnerstag vor dem Spieltag).
- 9.15 Der Ausrichter muss eine ausreichende Anzahl Leibchen einer beliebigen Farbe zur Verfügung stellen, um ggf. Teams bzw. Schiedsrichter zu markieren.
- 9.16 Der Ausrichter meldet bis spätestens 3 Tage nach dem Spieltag die Endergebnisse, Halbzeitstände, Scorerpunkte und Strafzeiten an den jeweiligen Staffelleiter sowie Änderungen bei der Schiedsrichteransetzung.
- 9.17 Bei Verstößen gegen die SPO oder die DFB muss der Ausrichter innerhalb von 3 Tagen die SBK (d.h. den jeweils zuständigen Staffelleiter) schriftlich informieren.

- 9.18 Die Spielsekretariate sind von geeigneten Personen der nicht am aktuellen Spiel beteiligten Teams oder vom Ausrichter zu stellen (vom Ausrichter stets in allen Jugendligen und der höchsten Großfeld-Liga). Ihre Ansetzung erfolgt durch den Staffelleiter der jeweiligen Liga.

§ 10 Haftungsausschluss

- 10.1 Der FVBW als Veranstalter sowie die jeweils zuständigen Ausrichter übernehmen keine Haftung hinsichtlich der Durchführung von Spieltagen und der Sicherheit von Spielern.
- 10.2 Teilnehmende Mannschaften haben ihre Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Spielern wahrzunehmen.

WERTUNG, SPIELAUSFALL UND KLASSIFIZIERUNG

§ 11 Wertung

- 11.1 In den Ligen und Turnierserien des FVBW gilt das Dreipunktesystem.
- 11.2 Eine Mannschaft, die in der regulären Spielzeit mehr Torerfolge als die gegnerische Mannschaft erzielt hat, erhält drei Punkte zugesprochen.
- 11.3 Eine Mannschaft, die in der regulären Spielzeit weniger Torerfolge als die gegnerische Mannschaft erzielt hat, erhält null Punkte zugesprochen.
- 11.4 Eine Mannschaft, die in der regulären Spielzeit gleich viele Tore wie die gegnerische Mannschaft erzielt hat, erhält einen Punkt zugesprochen.
- 11.5 Eine Mannschaft, die in der Verlängerung das erste Tor schießt (Golden Goal) erhält einen zusätzlichen Punkt zugesprochen.

§ 12 Forfait-Wertung

- 12.1 Ein Spiel wird gegen eine Mannschaft Forfait gewertet, wenn es
- a) zu einem Spiel aus eigenem Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder mit nicht genügend Spielern antritt,
 - b) das Spielfeld vor Spielende verlassen hat,
 - c) sich weigert, das Spiel zu bestreiten oder fortzusetzen,
 - d) nicht spielberechtigte Spieler einsetzt oder Spielerlizenzen missbraucht oder
 - e) einen Spielabbruch verschuldet.
- 12.2 Die Wertung für Forfait ist bei Spielen auf dem Großfeld 0:5, bei Spielen auf dem Kleinfeld und beim Mixed 0:8, sofern diese Wertung im Vergleich mit dem effektiv ausgespielten Resultat für das fehlbare Team nicht günstiger ausfällt. Für die begünstigte Mannschaft wird Forfait als Sieg, für die fehlbare Mannschaft als Niederlage gewertet. Bei K.O.-Spielen scheidet die fehlbare Mannschaft aus.
- 12.3 Wird ein Spiel gegen beide Mannschaften Forfait gewertet, so werden beiden Mannschaften null Tore und null Punkte zugesprochen.

§ 13 Ausfall eines Spieles

13.1 Ausfall eines Spieles:

13.1.1 Wenn ein Spiel nicht zum geplanten Zeitpunkt ausgetragen werden kann, muss der Ausrichter die SBK binnen zwei Tagen über den Ausfall des Spieles informieren.

13.1.2 Die SBK entscheidet aufgrund der bekannten Tatsachen nach eigenem Ermessen. Sie kann eine Wiederholung des Spiels oder eine Forfait-Wertung beschließen. Ihre Entscheidung ist verbindlich und endgültig, ein Einspruch ist nicht möglich.

13.1.3 Der Verursacher des Spielausfalls trägt ggf. die Kosten (vgl. FZO des FVBW).

13.2 Nachholspiele bzw. Forfait-Wertung:

13.2.1 Sind die beteiligten Teams nicht für den Spielausfall verantwortlich, so wird das Spiel zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.

13.2.2 Ein Team, das nicht zu einem Spiel erscheint, muss dies dem Spieltagsausrichter vor Spielbeginn mitteilen; ansonsten wird das Spiel automatisch Forfait gewertet.

13.2.3 Darüber hinaus muss die Mannschaft selbsttätig innerhalb von zwei Tagen nach dem Spieltermin der SBK stichhaltig belegen, warum sie nicht erscheinen konnte; ansonsten wird automatisch Forfait gewertet.

a) Als vertretbarer Grund für das Nichterscheinen werden insbesondere unzumutbare Anreisen anerkannt (unvorhersehbares Glatteis u. ä.).

b) Hinweis: Insbesondere in den Wintermonaten ist jedes Team verpflichtet, alternativ zur Anreise mit Autos, die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu prüfen und ggf. auch in Anspruch zu nehmen (zusätzliche Kosten sind in keinem Falle ein Grund für die Absage eines Spieltages).

13.2.4 Die Termine aller Nachholspiele müssen mit dem SBK-Vorsitzenden (bzw. im Falle seiner Abwesenheit mit einem von ihm benannten Stellvertreter) koordiniert werden.

§ 14 Wertung bei Lizenzverlust

14.1 Ein Team verliert seine Lizenz für die jeweilige Liga, wenn es innerhalb der Spielperiode zurückgezogen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen wird.

14.2 In diesem Fall werden alle Spiele des Teams komplett aus der Wertung herausgenommen.

14.3 Wenn der Rückzug bzw. Ausschluss eines Teams sich auf einen K.O.-Wettbewerb bezieht, so rückt anstelle des ausscheidenden Teams das zuletzt von diesem besiegte Team nach.

§ 15 Klassifizierung

15.1 Für Platzierungen innerhalb der Tabelle einer Liga bzw. bei Final-, Auf- oder Abstiegsspielen ist prinzipiell die folgende Reihenfolge maßgeblich:

1. Anzahl der erzielten Punkte,

2. Tordifferenz,

3. Anzahl der erzielten Tore,

4. direkter Vergleich der punktgleichen Teams,

5. Entscheidungsspiel, falls das Spiel Einfluss auf Playoffs, Bezeichnung von Auf- oder Absteigern oder auf eine Auszeichnung hat,

6. Los, falls ein Entscheidungsspiel nicht mehr angesetzt werden kann.

15.2 Abweichend davon ist der direkte Vergleich der punktgleichen Teams das zweite Kriterium:

15.2.1 in allen Jugendligen,

15.2.2 in allen Ligen, in denen zwei Mannschaften desselben Vereins bzw. derselben Gruppierung vertreten sind.

- 15.3 Entscheidungsspiele: Gibt es bei Spielen im K.O.-Modus, bei denen ein Sieger ermittelt werden muss, nach Ablauf der regulären Spielzeit keine Entscheidung, so folgt:
- 15.3.1 eine Verlängerung von maximal 5 Minuten (Sieger ist, wer das erste Tor erzielt),
 - 15.3.2 ein Penalty-Schießen, falls die Verlängerung torlos bleibt.

SONSTIGES

§ 16 Proteste

- 16.1 Ein Protest wird von einem am Spiel beteiligten Team durch den Kapitän geltend gemacht.
- 16.2 Die Bestätigung des Protestes erfolgt ebenfalls durch den Kapitän; ist der Kapitän nicht volljährig, so erfolgt die Bestätigung des Protestes durch einen erwachsenen Betreuer.
- 16.3 Nur formal richtige und vollständig eingereichte Proteste werden behandelt.
- 16.4 Proteste gegen Tatsachenentscheide der Schiedsrichter werden abgelehnt.
- 16.5 Verfahren der Protestankündigung und -bestätigung:
 - 16.5.1 Der Protest ist den Schiedsrichtern mündlich anzukündigen (kurze Begründung).
 - 16.5.2 Die Ankündigung des Protestes muss bis maximal 30 Minuten nach Spielende den Schiedsrichtern bestätigt werden (schriftlich, vollständig, Protest-/Berichtsformular).
 - 16.5.3 Der Protest muss mit sämtlichen Beilagen den Schiedsrichtern zur Stellungnahme übergeben werden; die Beilagen sind auf dem Protest- und Berichtsformular aufzuführen, andernfalls werden sie nicht berücksichtigt; nach der Stellungnahme der Schiedsrichter dürfen auf dem Protest- und Berichtsformular keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
 - 16.5.4 Zusammen mit der Bestätigung muss eine Kautions beim Spielsekretariat hinterlegt werden (die Höhe der Kautions ist der Finanzordnung des FVBW zu entnehmen).
 - 16.5.5 Der Protest ist zusammen mit der Kautions durch die Schiedsrichter innerhalb von zwei Tagen eingeschrieben an die SBK des FVBW weiterzuleiten; es gilt das Datum des Poststempels.
- 16.6 Zeitpunkt der Protestankündigung:
 - 16.6.1 Ein Protest, dessen Ursache vor Spielbeginn liegt, muss vor Spielbeginn angekündigt werden.
 - 16.6.2 Ein Protest, dessen Ursache während des Spiels liegt, muss während der ersten Spielunterbrechung nach dem Vorfall angekündigt werden.
 - 16.6.3 Ein Protest, dessen Ursache nach Spielende liegt, muss innerhalb von 10 Minuten nach Spielende angekündigt werden.

§ 17 Verpflichtung zur Teilnahme an überregionalen Wettbewerben

- 17.1 Mit der Teilnahme an einer regionalen, vom FVBW ausgerichteten Liga entsteht durch die Mannschaftsmeldung eine Verpflichtung der Mannschaft, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, an sich anschließenden überregionalen Wettbewerben teilzunehmen.
- 17.2 Durch die Qualifikation zu einem überregionalen Wettbewerb können ggf. weitere Kosten entstehen (vgl. SPO §15). Dies gilt v.a. für die vom DUB ausgerichtete KF-DM.
- 17.3 Der Verein kann vom FVBW für Zahlungen in Regress genommen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde in der Vorstandssitzung am 01.05.2010 beschlossen und tritt mit Beginn der Saison 2010/11, d.h. am 1.6.2010, in Kraft.